



Bern, 7. Juni 2024

---

# **Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG)**

## **Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren; Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen**

### **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeiner Überblick .....</b>	<b>4</b>
3.1	Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren .....	4
3.1.1	Teilnehmende, welche die Vorlage vorbehaltlos befürworten .....	4
3.1.2	Teilnehmende, welche die Vorlage mit Anmerkungen befürworten.....	4
3.1.3	Teilnehmende, welche die Vorlage ablehnen.....	4
3.2	Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen .....	5
3.2.1	Teilnehmende, welche die Vorlage vorbehaltlos befürworten .....	5
3.2.2	Teilnehmende, welche die Vorlage mit Anmerkungen befürworten.....	5
3.2.3	Teilnehmende, welche die Vorlage ablehnen.....	5
3.3	Teilnehmende, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben .....	6
<b>4</b>	<b>Die wichtigsten vorgebrachten Argumente .....</b>	<b>6</b>
4.1	Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren .....	6
4.1.1	Möglichkeit der Kantone von Stellungnahme gegenüber den Versicherern streichen .....	6
4.1.2	Liste der den Kantonen zugestellten Unterlagen und Daten .....	6
4.1.3	Verschiedene Anträge .....	6
4.2	Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen .....	7
4.2.1	Ungleichbehandlung der Versicherten .....	7
4.2.2	Einbezug der Ergänzungsleistungen.....	7
4.2.3	Ungleichbehandlung der Kantone .....	8
4.2.4	Rückvergütungsbeträge für Prämienverbilligungen.....	8
4.2.5	Meldepflicht der Kantone.....	8
4.2.6	Sonstige Anträge und Anmerkungen.....	8
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>10</b>
	<b>Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer.....</b>	<b>11</b>

## 1 Ausgangslage

Die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG)<sup>1</sup> stärkt zum einen die Rolle der Kantone im Prämien genehmigungsverfahren. Künftig werden sie zu den Prämie eingaben der Versicherer für ihr Hoheitsgebiet Stellung nehmen können, bevor diese genehmigt werden. Sie erhalten alle hierfür nötigen Informationen und Unterlagen. Zum anderen wird der Ausgleich von zu hohen Prämie einnahmen dahingehend geändert, dass der Ausgleichsbetrag dem Kanton gewährt wird, wenn die Prämie des Versicherten zu 100 Prozent subventioniert wird. Am 24. Mai 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) lud die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Kreise ein, zum Erlassentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 71 Adressaten angeschrieben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 14. September 2023.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen ein:

	Kategorie	Eingeladene	Stellungnahmen auf Einladung	Spontane Stellungnahmen	Antworten insgesamt
1	Kantone	26	26	-	26
2	Politische Parteien	11	5	-	5
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	-	-	-
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	2	-	2
5	Kantonale Konferenzen	4	1	-	1
6	Konsumentenverbände, Arbeitgeberverbände	4	1	-	1
7	Versicherer	6	2	1	3
8	Versicherte, Patientinnen und Patienten	6	-	-	-
9	Varia	3	-	-	-
	Total	71	37	1	38

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

<sup>1</sup> SR 832.12

### **3 Allgemeiner Überblick**

#### **3.1 Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren**

Der Vorentwurf sieht zwei Änderungen vor:

- Die Kantone können nicht mehr direkt gegenüber den Versicherern Stellung nehmen.
- Die Kantone können zu den Prämieeingaben der Versicherer Stellung nehmen.

##### **3.1.1 Teilnehmende, welche die Vorlage vorbehaltlos befürworten**

Kanton (1): ZG

Politische Parteien (2): Die Mitte und SVP

##### **3.1.2 Teilnehmende, welche die Vorlage mit Anmerkungen befürworten**

Kantone (25): AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH

Politische Parteien (2): SP, die Grünen

Dachverbände der Wirtschaft (1): SGB

Kantonale Konferenzen (1): GDK

Versicherer (1): santésuisse

##### **3.1.3 Teilnehmende, welche die Vorlage ablehnen**

Politische Partei (1): FDP

Versicherer (2): curafutura, Groupe Mutuel

Die FDP hält es weder für notwendig noch für sinnvoll, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, sich zu den Prämieeingaben zu äussern. Dies würde die Verwirrung über die Rolle der verschiedenen Akteure im Prämiengenehmigungsverfahren nur noch vergrössern. Das BAG ist für die Genehmigung der Prämien zuständig, die auf der Grundlage von Kostenschätzungen berechnet werden. Die Kantone können bereits heute zur Kostenentwicklung für ihr Hoheitsgebiet Stellung nehmen. curafutura argumentiert, dass die Kantone mit der Vorlage eine Mehrfachrolle im Prämiengenehmigungsverfahren erhalten würden. Dies führe zu einer unklaren Kompetenzverteilung zwischen dem BAG und den Kantonen sowie zu unnötiger Bürokratie. Die Groupe Mutuel sieht ein erhöhtes Risiko, dass sich das Prämiengenehmigungsverfahren verlängert. Ihrer Meinung nach schwächt eine Vermischung der Kompetenzen die Entscheidungskompetenz des BAG. Die Kantone werden zu Entscheidungshelfern, da ihre Analyse und

ihre Meinung zu einem Bestandteil der Entscheidung des BAG werden. Es stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit dieser Kompetenz, da den Kantonen von Gesetzes wegen nur eine fakultative beratende Rolle zukommt. Für diese Vernehmlassungsteilnehmerin bringt diese Massnahme bezüglich der Kosten keinen echten Nutzen.

### **3.2 Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen**

Gemäss dem Vorentwurf erhalten die Kantone den Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen für die Versicherten, deren Prämie durch die Prämienverbilligung gedeckt ist. In der Vernehmlassung haben die Kantone beantragt, die Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Sie wollen auch den Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen bis zur Höhe des vom Kanton übernommenen Betrags erhalten.

#### **3.2.1 Teilnehmende, welche die Vorlage vorbehaltlos befürworten**

Kanton (1): JU

Politische Parteien (3): Die Mitte, FDP und SVP

#### **3.2.2 Teilnehmende, welche die Vorlage mit Anmerkungen befürworten**

Kantone (25): AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Politische Parteien (2): SP, die Grünen

Dachverbände der Wirtschaft (1): SGB

Kantonale Konferenzen (1): GDK

Versicherer (1): santésuisse

#### **3.2.3 Teilnehmende, welche die Vorlage ablehnen**

Versicherer (2): curafutura, Groupe Mutuel

Für curafutura bedeutet diese Änderung des KVAG administrativen Mehraufwand, insbesondere bei einem Kantonswechsel der versicherten Person. Es würde sich die Frage stellen, welcher Kanton welchen Anteil der Rückzahlung zugute hätte. Bei einer Stornierung der Prämienverbilligung müsste zudem neu abgerechnet werden. Der Mehraufwand der Versicherer stünde in keinem Verhältnis zum betragsmässig geringen Nutzen für die Kantone. Die sehr vielen einzelnen Korrekturen und neuen Abrechnungen würden einen enormen und unverhältnismässigen Mehraufwand bedeuten. Für die Groupe Mutuel führt die Vorlage des Bundesrates zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten, je nachdem, wie viel Prozent Prämienverbilligung sie erhalten. Den Grundsatz der Rückerstattung an die Kantone auf Versicherte mit Teilverbilligung der Prämien auszudehnen, würde angesichts der vielen unterschiedlichen Situationen erhebliche Umsetzungsprobleme mit sich bringen.

### 3.3 Teilnehmende, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben

Dachverbände der Wirtschaft (1): SAV

Konsumentenverbände (1): SKS

## 4 Die wichtigsten vorgebrachten Argumente<sup>2</sup>

### 4.1 Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren

#### 4.1.1 Möglichkeit der Kantone von Stellungnahme gegenüber den Versicherern streichen

GDK, AG, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, SP, die Grünen, SGB lehnen diese Änderung ab. Die Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, und die Situation hat sich in dieser Hinsicht seit der Einführung des KVAG nicht geändert.

BE und die Groupe Mutuel hingegen erklären sich ausdrücklich mit der Abschaffung dieser Möglichkeit einverstanden. Die Groupe Mutuel möchte wissen, wie das BAG die Fragen der Kantone aussortieren will, um deren Anzahl zu begrenzen.

#### 4.1.2 Liste der den Kantonen zugestellten Unterlagen und Daten

GDK, AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZH verlangen, dass die Liste der den Kantonen zugestellten Unterlagen und Daten mit den Prämieeinnahmen (Kontengruppe 3), dem Bruttoergebnis, dem versicherungstechnischen Ergebnis und der prognostizierten Combined Ratio der einzelnen Versicherer ergänzt und in der Botschaft des Bundesrats erwähnt wird. Die Groupe Mutuel bedauert, dass der erläuternde Bericht keine vollständige Liste der Dokumente enthält, die das BAG den Kantonen im Rahmen der Prämiengenehmigung zustellt. Personen, die in den Kantonen Zugang zu diesen Daten haben, sollten Vertraulichkeitsklauseln unterzeichnen. Die Kantone sollten keine Informationen zu diesem Thema vor der offiziellen Mitteilung des Bundesrats liefern können.

#### 4.1.3 Verschiedene Anträge

- FR: Die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Prämiengenehmigungsverfahren, insbesondere die Bewertung von Prämieeingaben, wird zusätzliche Ressourcen erfordern. Ein Zusammenlegen der Ressourcen der Kantone wäre für die Durchführung dieser Art von Analysen sinnvoll und würde ein effizientes Ressourcenmanagement ermöglichen. Dies könnte beispielsweise mit einer interkantonalen Kommission mit rotierender Vertretung umgesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Die Autorinnen und Autoren der Stellungnahmen sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der die Vernehmlassungsadressaten angeschrieben wurden: Kantone, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, kantonale Konferenzen, Konsumentenverbände und Arbeitgeberverbände, Versicherer, Patientinnen und Patienten, Verschiedene.

- GR: Der Ablauf des Verfahrens und die Fristen sind so festzulegen, dass die Rückmeldungen der Kantone in die Arbeit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Prämienengenehmigungsverfahrens einfließen können.
- santésuisse: Wichtig ist, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Es ist sicherzustellen, dass ausschliesslich das BAG die notwendigen Informationen an die Kantone weiterleitet. Zumal nur das BAG über alle notwendigen Unterlagen aller in einem Kanton tätigen Versicherer verfügt. Andernfalls müsste jeder Versicherer allen Kantonen, in denen er tätig ist, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, was mit grossem Mehraufwand verbunden wäre. Auch müssen die Koordination und Beurteilung der verschiedenen Stellungnahmen der Kantone durch das BAG erfolgen. Eine Stellungnahme der jeweiligen Kantone direkt an einzelne Versicherer gerichtet, wäre nicht zielführend, da schlussendlich das BAG die Prämien bewilligt und nicht die Kantone.

## 4.2 Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

### 4.2.1 Ungleichbehandlung der Versicherten

GDK, AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Groupe Mutuel, santésuisse führen an, dass der Entwurf des Bundesrats zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Empfängern von Prämienverbilligungen führen würde. Versicherte, deren Prämien bis zu 99 Prozent verbilligt werden, würden die gesamte Rückerstattung der zu hohen Prämieinnahmen erhalten. Versicherte, deren ganze Prämie verbilligt ist, bekämen keine Rückerstattung als Ausgleich der zu hohen Prämieinnahmen. GDK, AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH beantragen, dass der Versicherer in allen Fällen die Rückerstattung bis maximal zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an den Kanton ausschüttet.

BE ist der Auffassung, dass, wenn die Prämienverbilligung der Bruttoprämie (vom BAG genehmigte Tarifprämie) entspricht, davon ausgegangen werden kann, dass sich die Prämienverbilligung an der Prämienhöhe orientiert. Deshalb stehe eine allfällige Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen dem Kanton zu. Ist die Prämienverbilligung hingegen tiefer als die Bruttoprämie, könne der Versicherer nicht wissen, ob sich diese Prämienverbilligung prozentual an der Prämie orientiert oder ob es sich um einen fixen Betrag handelt. In diesem Fall sollte eine allfällige Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen vollumfänglich der versicherten Person zustehen. Entscheidend sei, dass Kantone mit fixer Prämienverbilligung (fester monatlicher Betrag unabhängig von der Höhe der Prämie) kein Anrecht auf einen Teil dieser Rückerstattung hätten. Ansonsten würden sie die gemäss kantonaler Gesetzgebung festgelegte Prämienverbilligung nicht mehr vollumfänglich gewähren.

### 4.2.2 Einbezug der Ergänzungsleistungen

Um den Anspruch der Kantone auf den Ausgleichsbetrag festzulegen, verlangen GDK, AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR,

VD, VS, ZG, ZH, dass nicht nur die Prämienverbilligungen nach Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG<sup>3</sup>) berücksichtigt werden, sondern auch die Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG<sup>4</sup>). santésuisse betont, dass es wichtig sei, sofern die Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, dass der Versicherer den Betrag des Prämienausgleichs an eine einzige kantonale Stelle überweise, die den Betrag anschliessend kantonsintern auf die verschiedenen betroffenen Einheiten umverteilt.

#### **4.2.3 Ungleichbehandlung der Kantone**

BS und UR weisen darauf hin, dass in einigen Kantonen je nach wirtschaftlicher Situation der Versicherten nur Teilverbilligungen gewährt werden. Die Vorlage des Bundesrats benachteilige somit Kantone mit abgestuften Prämienverbilligungen, da diese nur unverhältnismässig wenig von der Rückerstattung des Ausgleichs von zu viel eingenommenen Prämien profitieren könnten, obwohl sie sich für die Prämienverbilligung finanziell stark engagieren.

#### **4.2.4 Rückvergütungsbeträge für Prämienverbilligungen**

Die SP, die Grünen und der SGB fordern, dass die Beträge, die den Kantonen als Ausgleich von zu viel eingenommenen Prämien gezahlt werden, zwingend für Prämienverbilligungen verwendet werden müssen.

#### **4.2.5 Meldepflicht der Kantone**

BE hält fest, dass es eine gesetzliche Grundlage brauchen werde, um die Kantone zu verpflichten, den Versicherern die Namen der Versicherten mitzuteilen, die die volle Prämienverbilligung erhalten. Auf Verordnungsstufe sei zu regeln, welche Daten bekanntgegeben werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass das «Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung» entsprechend zu ergänzen sei. santésuisse hält die Bundesplattform sedex für ein passendes Instrument, um eine administrative und einfache Lösung umzusetzen.

#### **4.2.6 Sonstige Anträge und Anmerkungen**

- AR: In der Vorlage des Bundesrats wird die Wahl der Franchise ungenügend berücksichtigt. Die Prämie hängt stark von der Höhe der Franchise ab.
- BE: Der Erhalt einer vollen Prämienverbilligung bedeutet nicht zwangsläufig, dass in jedem Fall die ganze Prämie gedeckt ist. Zudem erhalten EL-Beziehende keine Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG, sondern Ergänzungsleistungen nach ELG.
- BL fragt, ob die Rückerstattung direkt an den Kanton oder an die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung erfolge. Die direkte Rückerstattung an den Kanton sei dabei vorzuziehen, da ansonsten aufwendige technische Anpassungen notwendig

---

<sup>3</sup> SR 832.10

<sup>4</sup> SR 831.30

werden. Diese Frage müsste in Absprache mit den Kantonen resp. mit der GDK geregelt werden.

- BL: Unklar ist, ob der Betrag für die Rückerstattung von zu hohen Prämieeinnahmen auf der Police ausgewiesen oder im Betrag der Bruttoprämie integriert würde. Auch diese Frage sei in Absprache mit den Kantonen resp. mit der GDK zu regeln.
- SG: Für Ergänzungsleistungen wird nicht auf die Zuständigkeitsregelungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK<sup>5</sup>) abgestellt. Bei einem unterjährigen Wohnsitzwechsel von einem Kanton in einen anderen gewährt der neue Kanton Ergänzungsleistungen ab dem Monat nach dem Umzug. Zudem ist es nicht nötig, dass die Kantone den Versicherern melden, welche Versicherten eine volle Prämienverbilligung erhalten. Die Versicherer erhalten die Prämienverbilligungen und die Ergänzungsleistungen direkt. Im Rahmen des gesamtschweizerisch einheitlichen Datenaustauschs werden die Versicherer über die Anspruchsberechtigten, die Höhe der Prämienverbilligungen und den Zeitraum, in dem die Prämienverbilligungen ausgerichtet werden, informiert. Demgegenüber sind dem Kanton St. Gallen nur bei den Ergänzungsleistungsbeziehenden die tatsächlichen Prämien bekannt. Bei den ordentlichen Prämienverbilligungsbeziehenden gemäss Artikel 65 KVG wird die tatsächliche Prämie hingegen nicht erhoben, da die Prämienverbilligungsberechnung auf einer Referenzprämie basiert, die sich an den günstigsten Prämien im Kanton orientiert. Bei Bezugsberechtigten nach Artikel 65 KVG weiss der Kanton deshalb nur, ob die Referenzprämie (und nicht die tatsächliche Prämie) von der Prämienverbilligung vollständig abgedeckt wird.
- TG: Im Grundsatz lehnt der Kanton den Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen mittels Direktauszahlung an die versicherten Personen ab, da dies von vielen Versicherern als Marketinginstrument missbraucht würde. Überschüsse sollten in die Reserven fliessen und ein Reservenabbau zwingend in die Prämienkalkulation miteinfließen. Die Berücksichtigung des Reservenabbaus bei der Prämienkalkulation hat einen direkten Einfluss auf die Berechnung der kantonalen Durchschnittsprämie, die als Berechnungsgrundlage für die Prämienverbilligungen verwendet wird. Falls der Grundsatzentscheid, die Rückvergütungen an die versicherten Personen auszuzahlen, beibehalten wird, unterstützt dieser Vernehmlassungsteilnehmer den Antrag der GDK.
- TG: Die Möglichkeit des Versicherers, den Rückvergütungsbetrag mit ihm geschuldeten Prämien oder Kostenbeteiligungen zu verrechnen (Art. 33 Abs. 4 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung; KVAV<sup>6</sup>) ist in eine Muss-Bestimmung umzuformulieren. Es gilt zu vermeiden, dass ein Versicherer eine Auszahlung an eine säumige Prämienzahlerin oder einen säumigen Prämienzahler tätigt und in der Folge dem Kanton nach Ausstellung eines Verlustscheines 85 Prozent der Forderungen in Rechnung stellt.

---

<sup>5</sup> SR 832.112.4

<sup>6</sup> SR 832.121

- ZG: Artikel 3 Absatz 4*bis* VPVK ist zu streichen.
- ZH stellt einen Antrag, der von demjenigen der GDK abweicht. Begünstigt wird nicht der Kanton, in dem die versicherte Person am 1. Januar ihren Wohnsitz hat, sondern derjenige, der die Prämienverbilligung gewährt hat. Dieser Unterschied ist wichtig, sofern die Ergänzungsleistungen miteinbezogen sind.
- santésuisse: Anders als im Antrag der GDK vorgesehen, soll nicht der Versicherer, sondern der Kanton dem Versicherten die Differenz auszahlen. Damit werden Schwierigkeiten vermieden, die bei nachträglichen Korrekturen von Prämienverbilligungen, rückwirkenden Verfügungen zu Prämienverbilligungen und unterjährigen Kantonswechseln auftreten können.

## **5 Inkrafttreten**

santésuisse betont, dass genügend Zeit (ein bis zwei Jahre) für eine Neuregelung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung einberechnet werden muss.

## Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

### Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel

NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de Saint-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

**In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale**

<b>Abk. Abrév. Abbrev.</b>	
	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP PLR PLR	FDP Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
	grüne les verts i verdi
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du Centre Unione democratica di Centro

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia**

<b>Abk. Abrév. Abbrev.</b>	
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

**Kantonale Konferenzen / Conférences cantonales / Conferenze cantonali**

<b>Abk. Abrév. Abbrev.</b>	
GDK CDS CDS	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

**Konsumentenverbände, Arbeitgeberverbände / Associations de consommateurs, associations patronales / Associazioni dei consumatori, associazioni dei datori di lavoro**

<b>Abk. Abrév. Abbrev.</b>	
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori

**Versicherer / Assureurs / Assicuratori**

<b>Abk. Abrév. Abbrev.</b>	
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
Groupe Mutuel	Groupe Mutuel Services SA
santésuisse	Verband der Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori-malattia svizzeri